

Umweltkommission

Status

Ständige Gemeindekommission

Rechtsgrundlage

- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 18 – 20 OrgV

Aufgaben, Verantwortung

Die Kommission ist beratendes und antragstellendes Organ des Gemeinderates oder kann zur Beratung des Bereichs Bau und Infrastruktur beigezogen werden. Sie hat folgende Hauptaufgaben:

- a Beratung und Antrag an den Gemeinderat und Ausführung von Aufgaben in den Bereichen Natur und Umwelt, Abfall und Kompostierung, Gewässerschutz, Lärm und Luftverschmutzung sowie Verkehr,
- b Bearbeitung und Begleitung von energiepolitischen Projekten in der Gemeinde, Konzipierung einer Energieberatung für die Bevölkerung, Erarbeitung von Lösungen für die Förderung alternativer Energieträger in der Gemeinde, Bestimmung über die Verwertung der Mittel für energiefördernde Massnahmen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen,
- c Koordination der Umsetzung der Ziele gemäss Naturschutzleitplan,
- d Prüfung der regionalen Zusammenarbeit in sämtlichen Tätigkeitsfeldern,
- e Stellungnahme zu ausgewählten Themen auf Aufforderung des Gemeinderates.

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Die Kommission kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und diesen im Rahmen des Budgets Aufgaben übertragen.

Wahl, Einsetzung	Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium.
Mitgliederzahl	7 – 9
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.
Sitzungsorganisation	Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).
Organisation, Einordnung	Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.
Entschädigung	Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.
Information	<p>Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.</p> <p>Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.</p> <p>Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.</p>

Inkrafttreten 1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber